



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97

10117 Berlin

TEL +49 (0) 30 18 682-0

FAX +

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 8. Juni 2023

- E-Mail-Verteiler U1 -

- E-Mail-Verteiler U2 -

BETREFF **Definition von Anlagegold;
Leitlinie der 117. Sitzung des Mehrwertsteuerausschusses - Arbeitsunterlage Nr. 1011
Final**

BEZUG

GZ **III C 3 - S 7423/20/10001 :001**

DOK **2023/0533207**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Inhaltsverzeichnis

I. Leitlinie zur 117. Sitzung des Mehrwertsteuerausschusses - „Sonderregelung für Anlagegold - Definition von Anlagegold“	1
II. Änderung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses.....	2
Anwendungsregelung	2
Schlussbestimmung	2

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt Folgendes:

I. Leitlinie zur 117. Sitzung des Mehrwertsteuerausschusses - „Sonderregelung für Anlagegold - Definition von Anlagegold“

- 1 In der Leitlinie zur 117. Sitzung des Mehrwertsteuerausschusses - „Sonderregelung für Anlagegold - Definition von Anlagegold“ ist der Mehrwertsteuerausschuss der Auffassung, dass Gold in runder, ovaler oder unregelmäßiger Form, sofern es vom Goldmarkt akzeptiert

wird, und einen Feingehalt von mindestens 995 Tausendsteln aufweist, als „Anlagegold“ im Sinne von Artikel 344 der MwStSystRL gilt, obwohl es keine Barren- oder Plättchenform hat.

II. Änderung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses

- 2 Im Umsatzsteuer-Anwendungserlass vom 1. Oktober 2010, BStBl I S. 846, der zuletzt durch das BMF-Schreiben vom 22. Mai 2023 - III C 2 - S 7107/19/10002 :004 (2023/0487685), BStBl I Seite xxx, geändert worden ist, werden in Abschnitt 25c.1 Abs. 2 die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„¹Goldbarren und -plättchen bestehen aus Feingold von mindestens 995 Tausendsteln mit eingestanzter oder geprägter Angabe des Herstellers, des Feingoldgehalts und des Gewichts; auf das Herstellungsverfahren **und auf die Form des Goldes, sofern es vom Goldmarkt akzeptiert wird**, kommt es nicht an. ²Die Barren **und Plättchen** können **zum Beispiel** mit bildlichen Darstellungen geprägt sein.“

Anwendungsregelung

- 3 Die Grundsätze dieses Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden.

Schlussbestimmung

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag